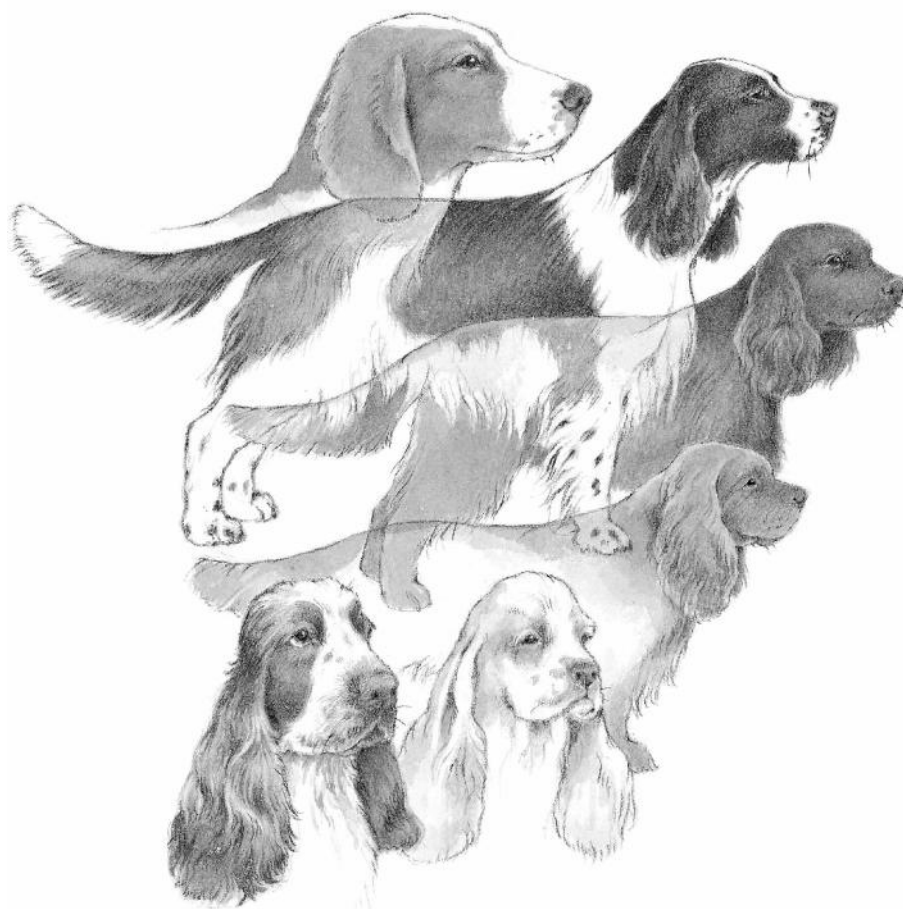


Spaniel-Club Schweiz



Zuchtreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)	3
2. Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen	3
3. Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen	5
4. Zuchtausschliessende Fehler	5
5. Organisation der Ankörung	6
6. Zulassung zur Ankörung	6
7. Durchführung der Ankörung	7
8. Resultate der Teilprüfungen – Köreentscheid	7
9. Rassespezifische Gesundheitsvorschriften	8
10. Entzug der Zuchtzulassung	10
11. Paarungsvorschriften	10
12. Allgemeine Zuchtbestimmungen	11
13. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen gem. Art. 3.5 ZRSKG	12
15. Aufzuchtbedingungen und Anforderungen an die Zuchtstätte	14
17. Zuchtkontrolle	16
18. Gebühren und Entschädigungen	17
19. Einsprachen	17
20. Rekurs an das Verbandsgericht der SKG	18
21. Strafbestimmungen	18
22. Ausnahmen	18
23. Änderung der Zuchtbestimmungen	18
24. Schlussbestimmungen	19
Anhang: Rassespezifische Gesundheitsvorschriften	20

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) sind die schweizerische Tierschutzgesetzgebung, das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG), sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von Spaniels mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den Spaniel Club Schweiz (SpCS) hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SpCS als Mitglied angehören oder nicht.

Der Spaniel-Club Schweiz betreut folgende Rassen:

English Cocker Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 5
Clumber Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 109
Field Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 123
Irish Water Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 124
English Springer Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 125
Welsh Springer Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 126
Sussex Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 127
American Cocker Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 167
American Water Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 301

1. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)

Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die vom SpCS zur Zucht zugelassen (angekört) wurden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

2. Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen

2.1

Zur Zucht verwendet dürfen nur Spaniels, die dem Rassestandard in hohem Masse entsprechen (Formwert «sehr gut»). Zudem müssen sie gesund und frei von zuchtausschliessenden Fehlern sein und dürfen weder ängstliches noch aggressives Verhalten zeigen.

Die Identifikation eines anzukörenden Hundes muss mittels Mikrochip gewährleistet sein. Diese Vorschrift gilt auch für importierte Spaniels, mit denen im Ausland bereits gezüchtet wurde.

2.2

Ausnahme:

Nachkommen von tragend importierten Hündinnen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und den Zuchtvorschriften des Herkunftslandes genügen. Es wird zudem dringend empfohlen, darauf zu achten, dass Augenatteste vorgewiesen werden,

welche gemäss vorliegendem Zuchtreglement gültig sind und bescheinigen, dass beide Elternteile frei von erblichen Augenkrankheiten sind. Der Wurf muss dem Zuchtwart gemeldet und die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen müssen diesem Reglement entsprechend kontrolliert werden. Vor einer weiteren Zuchtverwendung müssen diese Hündinnen die Zuchtzulassungsbestimmungen erfüllen, d.h. durch den SpCS angekört werden.

Für in der Schweiz gezüchtete, ins Ausland verkaufte oder abgetretene und wieder importierte Hündinnen gilt dieser Artikel nicht, d.h. diese Hündinnen müssen zwingend vor einem Zuchteinsatz in der Schweiz eine Ankörung des SpCS bestanden haben.

Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

2.3

Nachkommen aus im SHSB eingetragenen, aber in der Schweiz nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren, mit denen im Ausland unter Umgehung des Zuchtreglements des SpCS gezüchtet wurde, werden im SHSB eingetragen, erhalten aber auf den Abstammungsurkunden den Vermerk «zur Zucht gesperrt» und werden deshalb in der Schweiz nicht zur Ankörung zugelassen.

2.4

Künstliche Besamung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des internationalen Zuchtreglementes der FCI.

2.5

Zuchtrecht /Abtretung des Zuchtrechtes

Richtet sich nach den Bestimmungen des ZRSKG Art. 3.4. und 3.4.1

2.6

Auswärtige Aufzucht

Die auswärtige Aufzucht von Würfen richtet sich nach den Bestimmungen des ZRSKG Art. 3.4.2.

2.7

Inzucht

Verpaarungen 1. Grades sind nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der SpCS nach Rücksprache mit dem Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz (AKZVT) eine Ausnahmegewilligung erteilen.

2.8.

Rüden auf Deckstation

Rüden in ausländischem Besitz und/oder in Schweizer Mitbesitz, die sich für eine gewisse Zeit auf Deckstation in der Schweiz befinden, müssen im SHSB eingetragen sein und die Ankörung des SpCS bestanden haben, bevor sie decken dürfen.

3. Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen

3.1

Die Zähne sollten vollzählig sein und ein Scherengebiss bilden (Zangengebiss beim American Water Spaniel zugelassen). Es dürfen bei allen Rassen höchstens zwei Zähne fehlen (P1, P2), jedoch nie zwei nebeneinanderliegende (M3 wird nicht berücksichtigt).

3.2

Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig und dauernd im Skrotum befinden.

3.3

Die Vorschriften bezüglich der rassespezifischen Gesundheitsvorschriften (Art. 9) müssen eingehalten werden.

4. Zuchtausschliessende Fehler (siehe auch Art. 3)

Von der Zucht sind grundsätzlich ausgeschlossen:

4.1

Hunde mit Zangengebiss, Vor- oder Rückbiss oder anderen Kiefer- und Zahnfehlstellungen (fehlende Zähne s. Art. 3.1) (Ausnahme: Zangengebiss beim American Water Spaniel zugelassen).

4.2

Hunde mit folgenden Erbkrankheiten:

- Alle Spanielrassen: Epilepsie, Hüftgelenkdysplasie HD (mehr als Grad C), vererbare Augenerkrankungen (Entropium, Ektropium, Katarakt [ausgenommen HC punctata, suture line tip, suture line, nuclear ring, nuclear fibreglass/pulverulent], Progressive Retina-Atrophie PRA).
- American Cocker Spaniel: Patella Luxation PL (mehr als Grad 1)
- Clumber und Sussex Spaniel: Ellbogendysplasie ED (mehr als Grad 1)
- English Cocker Spaniel: Familiäre Nephropathie FN (Vorgehen siehe Art. 9.8)
- English Springer Spaniel: Fucosidose, hochgradige Goniodysplasie
- Welsh Springer Spaniel: hochgradige Goniodysplasie

4.3

Ängstliche oder aggressive Hunde.

4.4

Hunde mit Knickrute und anderen Rutenanomalien.

5. Organisation der Ankörung

5.1

Es sind jedes Jahr wenigstens zwei Ankörungen durchzuführen. Sie sind jeweils mindestens vier Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG anzukündigen. Einzelankörungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Zuchtwartes vom Vorstand bewilligt. Sämtliche diesbezüglich anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Besitzers des anzukörenden Hundes.

Der Vorstand behält sich vor, bei ungenügendem Meldeergebnis eine Ankörung zu annullieren.

5.2

Organisation und Durchführung der Ankörungen sind Aufgabe des Zuchtwartes.

6. Zulassung zur Ankörung

6.1

Mindestens 14 Tage vor der Ankörung müssen folgende Unterlagen im Besitz des Zuchtwartes sein:

- Kopien der Abstammungsurkunde, des Augenattests, der durchgeführten DNA-Untersuchungen und des HD bzw. HD/ED- und PL-Zeugnisses (Betroffene Rassen siehe Anhang).

6.2

Bei der Ankörung müssen die Original-Abstammungsurkunde, die Originaldokumente sämtlicher verlangter Atteste, sowie der Beleg der Bezahlung der Ankörungsgebühren vorliegen.

6.3

Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Ankörung mindestens 12 Monate alt sein.

6.4

Das Haarkleid muss beurteilt werden können. Es darf nicht geschoren, verfilzt oder verschmutzt sein.

6.5

Läufige Hündinnen dürfen nur nach Absprache mit dem Zuchtwart vorgeführt und am Schluss der Ankörung beurteilt werden.

7. Durchführung der Ankörung

Die Ankörung besteht aus einer Formwertprüfung und aus einer Verhaltensbeurteilung, die in der Regel am selben Tag zu absolvieren sind.

7.1

Die Formwertprüfung wird durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für Spaniels nach den entsprechenden FCI Standards vorgenommen. Er entscheidet allein über das Bestehen der Formwertprüfung der vorgeführten Hunde.

7.2

Die Verhaltensbeurteilung wird von einem von der Generalversammlung gewählten Wesensrichter vorgenommen, welcher über fundierte Kenntnis des Verhaltens der Spaniels verfügt. Er wird vom Vorstand bestimmt und entscheidet allein über das Resultat der Prüfung.

8. Resultate der Teilprüfungen – Köreentscheid

Formwertbeurteilung: bestanden
 Nicht bestanden
 Zurückgestellt

Verhaltensbeurteilung: bestanden
 Nicht bestanden
 Zurückgestellt

8.1

Wird ein Hund in einer Teilprüfung infolge noch nicht vollendeter Entwicklung, krankheits- oder unfallbedingter Indisposition oder ungenügendem Pflegezustand zurückgestellt, kann die betreffende Beurteilung frühestens nach 6 Monaten an einer nächsten Körung einmal wiederholt werden.

Von der Formwert- und Verhaltensbeurteilung wird je ein Bericht erstellt, aus welchem die Vorzüge und Fehler eines Hundes klar ersichtlich sind. Die Berichte werden von den zuständigen Richtern, dem Besitzer und dem Zuchtwart mit Clubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

Die Kopie bleibt beim Zuchtwart, der Eigentümer des Hundes erhält das Original.

8.2

Köreentscheid	angekört	= zur Zucht zugelassen
	Nicht angekört	= zur Zucht nicht zugelassen
	Zurückgestellt	

Ein Hund wird zur Zucht zugelassen, wenn beide Teile bestanden und die Bedingungen gemäss Art. 2 und Art. 3 erfüllt sind.

Hunde, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und/oder zuchtausschliessende Fehler gemäss Art. 4 aufweisen, sind «nicht angekört». In diesem Fall sind alle Gründe für den negativen Entscheid in den Berichten aufzuführen.

Die Qualifikation «angekört» wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und vom Zuchtwart mit dem Stempel des Clubs, Datum und Unterschrift bestätigt («nicht angekört» erst nach Ablauf der Rekursfrist Art. 19).

„Zurückgestellt“ wird nicht eingetragen.

9. Rassespezifische Gesundheitsvorschriften

9.1

Die Hunde müssen anlässlich der Gesundheitsuntersuchungen mindestens 12 Monate alt sein. Davon ausgenommen sind DNA-Untersuchungen, die auch bei jüngeren Hunden durchgeführt werden können.

Gesundheitsatteste und HD/ED-Röntgenzeugnisse werden nur anerkannt, wenn die Identifikation des untersuchten Hundes mittels Microchip gewährleistet ist.

9.2

Spaniel, die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen einer Röntgenuntersuchung auf Hüftgelenksdysplasie (HD) unterzogen werden, welche von der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich ausgewertet wird.

Zur Zucht zugelassen werden Hunde mit HD-Grad A/B und C. Soll ein Spaniel mit HD C zur Zucht verwendet werden, so muss der Zuchtpartner HD Grad A oder B aufweisen.

9.3

Clumber und Sussex Spaniel, die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen einer Röntgenuntersuchung auf Ellbogengelenksdysplasie (ED) unterzogen werden, welche von der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich ausgewertet wird. Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit ED- Grad 0 oder 1.

9.4

American Cocker Spaniel, die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen von einem dazu anerkannten Tierarzt auf Patella-Luxation (PL) untersucht werden.

Zur Zucht werden nur Hunde mit PL Grad 0 oder 1 zugelassen. Soll ein Spaniel mit PL Grad 1 zur Zucht verwendet werden, so muss der Zuchtpartner PL Grad 0 aufweisen.

Eine Liste der von der SVK (Schweiz. Vereinigung für Kleintiermedizin) zur Untersuchung auf Patella-Luxation anerkannten Tierärzte ist beim Zuchtwart erhältlich.

9.5

In der Zucht stehende Spaniel haben sich einer Augenkontrolle zu unterziehen, welche erstmals vor der Ankörung durchzuführen ist und bei jedem Zuchteinsatz

nicht mehr als 365 Tage zurückliegen darf. Diese Untersuchungen sind für Rüde und Hündin bis Ende des achten Altersjahres fortzuführen. Ist seit der letzten Untersuchung mehr als ein Jahr vergangen, dürfen weder Rüde noch Hündin zum Decken eingesetzt werden.

Eine Kopie des neuesten Augenattestes beider Zuchtpartner ist vom Züchter unaufgefordert jeder nächsten Deckmeldung (blaue Kopie des Formulars der SKG) an den Zuchtwart beizulegen.

Der Vorstand ist berechtigt, bei den anerkannten Spezialärzten Kopien sämtlicher Augenatteste der untersuchten Spaniel zu verlangen.

9.6

Spaniel, die in der Zucht eingesetzt werden sollen, müssen mittels DNA-Test auf Progressive Retina Atrophie (PRA) untersucht werden, sofern ein solcher Test für sie zur Verfügung steht. Falls es sich um Nachkommen von Elterntieren handelt, die mittels DNA-Untersuchung als PRA-frei (clear) getestet worden sind, sind sie von dieser Untersuchung befreit. („Clear by parentage“ oder „derived“)

Spaniel, die durch DNA-Untersuchung als PRA-Träger (carrier) oder „befallen“ (affected) feststehen, können zur Zucht eingesetzt werden, müssen aber mit einem genetisch freien Zuchtpartner verpaart werden.

9.7

English und Welsh Springer Spaniel müssen zusätzlich auf Goniodysplasie untersucht werden. Die Erstuntersuchung gilt für die Zuchtzulassung. English und Welsh Springer mit dem Goniodysplasie-Befund „gering“ oder „mittelgradig“ dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der Goniodysplasie frei ist. Der Befund „hochgradig“ ist auf jeden Fall zuchtausschliessend.

Die Untersuchung ist bei Zuchttieren im Dreijahresrhythmus zu wiederholen. Der Befund „hochgradig“ führt auch bei Nachuntersuchungen zum Zuchtausschluss.

9.8

English Cocker Spaniel, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, müssen mittels DNA-Test auf familiäre Nephropathie (FN) und Adult Onset Neuropathie (AON) untersucht werden, ausser es handelt sich um Nachkommen von Elterntieren, die mittels DNA-Untersuchung als FN-frei (clear) resp. AON-frei (clear) getestet worden sind.

English Cocker, die als Träger (carrier) von FN oder AON feststehen, dürfen zur Zucht eingesetzt werden, müssen aber mit einem genetisch freien Zuchtpartner verpaart werden.

9.9

English Springer Spaniel, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, müssen mittels DNA-Test auf Fucosidose (FUC) und das Diserythropoietische Anämie und Myopathie Syndrom (DAMS) untersucht werden, ausser es handelt sich um Nachkommen von Elterntieren, die mittels DNA-Untersuchung als Fucosidose-frei (clear) resp. DAMS-frei (clear) getestet worden sind.

English Springer Spaniel, die durch DNA-Untersuchung als Träger (carrier) von Fucosidose oder DAMS feststehen, dürfen zur Zucht eingesetzt werden, müssen aber mit einem genetisch freien Zuchtpartner verpaart werden.

10. Entzug der Zuchtzulassung

10.1

Angekörte Hunde, die nachgewiesenermassen und/oder wiederholt Krankheiten von klinischer Relevanz oder Fehler (Exterieur und/oder Verhalten) vererben, oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt wird, können vom Vorstand auf Antrag des Zuchtwarts nachträglich von der Zucht wieder ausgeschlossen werden. Der Eigentümer des fraglichen Zuchttieres muss vor der Beschlussfassung angehört werden. Der Vorstand ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen dem Spaniel Club belastet.

Die Einleitung des Abkürungsverfahrens und der Beschluss des Vorstandes ist dem Eigentümer mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Über eine Abkürung ist die Stammbuchverwaltung der SKG unverzüglich zu informieren.

11. Paarungsvorschriften

11.1

Rüden dürfen nach der Ankörung ohne obere Altersbegrenzung zur Zucht verwendet werden. Hündinnen dürfen frühestens im Alter von 15 Monaten bis höchstens zum vollendeten 9. Lebensjahr gedeckt werden. Entscheidend ist das Deckdatum. Die Zuchtbewilligung der Hündin erlischt nach dem 5. Wurf, ungeachtet ihres Alters.

11.2

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor dem Deckakt gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung ihrer Hunde durch den SpCS und von der Erfüllung der zuchthygienischen Anforderungen (s. Anhang) zu überzeugen.

11.3

Wird eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner (Rüde oder Hündin) durchgeführt, so hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer zu vergewissern und den Nachweis zu erbringen, dass der ausländische Zuchtpartner im betreffenden Land gemäss den Bestimmungen des der FCI angeschlossenen Landesverbands zur Zucht verwendet werden darf. Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem obligatorische Ankörungen durchgeführt werden, so dürfen nur angekörte Hunde zur Zucht verwendet werden.

11.4

Ausländische Deckrüden müssen frei von vererbaren Augenkrankheiten sein. Im Weiteren darf ein HD-Befund Grad C bzw. ED-Befund Grad 1 nicht übersteigen. Beim American Cocker darf der PL-Befund Grad 1 nicht übersteigen.

11.5

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG «Deckbescheinigung» datums- und wahrheitsgetreu angegeben und von den Eigentümern bzw. Haltern der beiden Zucht Partner bestätigt werden. Die blaue Kopie ist vom Eigentümer der

Hündin unter Beilage der verlangten Gesundheitsatteste (Art.9) beider Zuchttiere innert zehn Tagen dem Zuchtwart zuzustellen.

Augenatteste, die mehr als ein Jahr (365 Tage) zurückliegen, werden nicht akzeptiert.

11.6

Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vaterrüden zugeordnet werden können.

12. Allgemeine Zuchtbestimmungen

12.1

Mit einer Hündin dürfen nicht mehr als fünf Würfe gezüchtet werden. Zudem dürfen in zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe fallen. Es gilt jede Geburt als Wurf, ungeachtet dessen, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.

Dem Zuchtwart sind jede Fehl- oder Totgeburt sowie das Leerbleiben der Hündin zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Welpen, die nach Fehldeckungen geboren worden sind (Mischlingswürfe).

12.2

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

12.3

Das Entfernen allfälliger Afterkrallen ist in den ersten vier Lebenstagen fachgerecht und tierschutzkonform durchzuführen.

12.4

Die Welpen sind während der Aufzucht nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften zu entwurmen. Die Häufigkeit richtet sich nach den Angaben des Herstellers.

12.5

Die Welpen sind nach Empfehlung der schweiz. Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen. Zwischen der ersten Impfung und der Welpenabgabe muss eine Wartezeit von mindestens einer Woche liegen.

Sie dürfen frühestens nach der vollendeten neunten Lebenswoche abgegeben werden. Sie sind vor der Abgabe nach den gesetzlichen Vorschriften mittels Microchip zu kennzeichnen.

Die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte lebenden Welpen und erwachsenen Hunden werden vom Kontrolleur überprüft. Sie müssen mit den entsprechenden Namen und Daten versehen sein.

12.6

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

12.7

Die Züchter sind verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Zwingerbuch oder ein Zwingerbuch analogen Inhalts zu führen. Es ist bei jeder Wurf- oder Zuchtstättenkontrolle vorzuweisen.

12.8

Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und der Impfausweis sind dem Käufer unentgeltlich und unaufgefordert zu übergeben.

13. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen gem. Art. 3.5 ZRSKG

13.1

Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle ist Aufgabe des Zuchtwartes.

13.2

Jede Zuchtstätte ist mindestens einmal jährlich im Zeitpunkt eines Wurfs durch den Zuchtwart oder einen von ihm Beauftragten zu kontrollieren.

13.3

Der Zuchtwart soll Clubmitglieder mit züchterischer Erfahrung zur Durchführung der Kontrollen heranziehen. Letztere sind gründlich zu instruieren, zu Verschwiegenheit zu verpflichten und ihre Ernennung ist durch den Vorstand zu publizieren.

13.4

Die Kontrollen können unangemeldet erfolgen. Der Inhaber der Zuchtstätte hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf, zu sämtlichen Anlagen und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren.

13.5

Über die Durchführung der Kontrolle und die Ergebnisse derselben ist an Ort und Stelle ein Bericht zu erstellen, der vom Kontrolleur und vom Inhaber der Zuchtstätte oder einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist. Das Original wird dem Züchter ausgehändigt, eine Kopie wird vom Zuchtwart archiviert.

13.6

Werden bei der Zuchtstättenkontrolle Mängel festgestellt, sind diese im Kontrollrapport zu vermerken. Bei Mängeln, die nicht unverzüglich beseitigt werden können, wird dem Inhaber der Zuchtstätte vom Kontrolleur eine Frist zur Behebung gesetzt. Sind die Mängel gravierend und/oder werden sie nicht fristgerecht beseitigt, so sind Massnahmen gemäss Art. 3.5.5 zu veranlassen.

13.7

Nötigenfalls kann beim AKZVT eine kostenpflichtige, neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG beantragt werden.

13.8

Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG sowie nach Verlegen der Zuchtstätte (z.B durch Umzug) und spätestens vor dem ersten Decken einer Hündin, muss die Zuchtstätte durch den Rasseclub auf ihre Eignung geprüft werden. Gleichzeitig wird geprüft, ob sich die Zuchtstätte gegebenenfalls für die Aufzucht von mehr als acht Welpen eignen würde. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der ersten Wurfmeldung zwingend beizulegen.

14. Voraussetzung für die Aufzucht von mehr als acht Welpen durch Zufüttern oder durch Ammenaufzucht

Die Aufzucht durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung oder die Ammenaufzucht müssen durchgeführt werden, wenn in einem Wurf mehr als acht Welpen geboren und aufgezogen werden.

14.1

Würfe mit mehr als acht Welpen müssen mit besonderer Sorgfalt und unter geeigneten Pflege- und Haltungsbedingungen aufgezogen werden.

14.2

Wenn in einem Wurf mehr als acht Welpen fallen, ist der Zuchtwart innerhalb von zwei Tagen zu informieren.

14.3

Wird von der Möglichkeit des Zufütterns Gebrauch gemacht, sind die Welpen ab den ersten Lebenstagen mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zusätzlich zur Muttermilch zu versorgen.

14.4

Will sich ein Züchter der Ammenaufzucht bedienen, gelten folgende Bestimmungen:

- Die Welpen sind zwischen dem zweiten und fünften Tag nach der Geburt der Amme zuzuführen.
- Die Grösse der Amme soll jener der Mutterhündin entsprechen und ihre Welpen sollen im gleichen Alter sein. Die Amme muss keine Rassehündin sein, jedoch muss sie artgerecht und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
- Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen.
- Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aus dem eigenen Wurf und dem einer fremden Hündin aufziehen.
- Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der vierten Lebenswoche, wenn sie selber fressen können, in den Wurf zurückgebracht werden.
- Es wird dringend empfohlen, klare Abmachungen in schriftlicher Form zu treffen zwischen Züchter und Ammenhalter, insbesondere betreffend Krankheit und/oder Verlust von Welpen sowie finanzieller Konditionen.

14.5

Bei Würfen mit mehr als acht Welpen kann in den ersten vier Lebenswochen eine zusätzliche Kontrolle durchgeführt werden. Fällt bei einem Züchter erstmals ein Wurf von mehr als 8 Welpen, so ist diese Kontrolle zwingend. Dabei werden der Ernährungs- und Pflegezustand von Mutterhündin und Welpen und die verfügbaren Zeit-, Platz- und Einrichtungsverhältnisse für die ganze Aufzuchtperiode beurteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Im Besonderen ist die sachgemässe Durchführung des Zufütterns, die Eignung der Nahrung (Welpenmilch) und die Gewichtszunahme der Welpen, sowie die tägliche Kontrolle (Aufzeichnungen) derselben zu überprüfen und zu bestätigen.

14.6

Alle Kontrollen können unangemeldet erfolgen. Der Inhaber der Zuchtstätte bzw. der Halter der Amme hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden bzw. zur Amme und deren Aufzuchtort zu gewähren.

14.7

Trächtigkeit und Aufzucht der Welpen sind für die Mutterhündin eine erhebliche Belastung, besonders, wenn es sich um einen grossen Wurf handelt. Aus diesem Grund dürfen Hündinnen, die einen Wurf mit mehr als acht Welpen durch Zufüttern oder mit Hilfe einer Ammenhündin aufgezogen haben, frühestens zehn Monate nach dem Wurfdatum erneut gedeckt werden.

15. Aufzuchtbedingungen und Anforderungen an die Zuchtstätte

Es wird darauf hingewiesen, dass für Zuchthunde und Welpen intensive Betreuung durch Menschen und regelmässiger Auslauf im Freien für deren physische und psychische Entwicklung unerlässlich sind.

15.1

Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen.

15.2

Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.

15.3

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

15.4

Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher angelegt sein. Der Auslauf muss abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen.

Mindestmasse für Unterkunft und Auslauf:	Unterkunft:	Auslauf:
Grösse der Rasse: 35 – 41 cm	8 m ²	30 m ²
42 – 55 cm	10 m ²	40 m ²
56 – 65 cm	12 m ²	50 m ²

15.5

Unterkunft, Auslauf und Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.

15.6

Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.

15.7

Wird ein Wurf mit mehr als acht Welpen aufgezogen, müssen Innenraum (Unterkunft) und Auslauf im Freien über den vorgenannten Mindestmassen liegen.

15.8

Der Hundebestand muss in jedem Falle dem vorhandenen Platz und den Einrichtungen entsprechen. Eine Überbelegung kann nicht toleriert werden.

15.9

Grosszuchten (regelmässig drei und mehr Würfe pro Jahr in derselben Zuchtstätte) mit SKG geschütztem Zuchtnamen müssen zur Sicherstellung einer optimalen Zuchtqualität Gegenstand einer speziellen Überwachung sein.

16. Meldepflicht des Züchters

16.1

Innert zehn Tagen nach der Belegung: Einsenden der blauen Kopie des SKG-Formulars «Deckbescheinigung» an den Zuchtwart unter Beilage der verlangten Gesundheitsatteste (Art. 9).

16.2

Innert fünf Tagen nach dem Wurf: Benachrichtigung des Zuchtwarts, dass ein Wurf gefallen ist, mit Angabe der Welpenzahl inkl. Totgeburten.

Ein Wurf mit mehr als acht Welpen ist dem Zuchtwart innerhalb von zwei Tagen zu melden.

16.3

Innert vier Wochen nach dem Wurf: Einsenden der vollständig ausgefüllten Formulare der SKG «Deckbescheinigung» (Original) und «Wurfmeldung» mit allen verlangten Beilagen an den Zuchtwart, der sie nach Prüfung an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleitet.

17. Zuchtkontrolle

17.1

Der Zuchtwart führt eine Kartei über alle an Ankörungen vorgeführten Hunde mit ihren Körqualifikationen.

17.2

Er orientiert laufend die Stammbuchverwaltung der SKG mittels vorgeschriebener Formulare (Meldekarte) über die Hunde, denen die Zuchtzulassung erteilt bzw. entzogen wurde.

17.3

Er ist verantwortlich für die Richtigkeit und die Meldung der Zusatzangaben z.Hd. der Stammbuchverwaltung der SKG, die in den Abstammungsurkunden der Nachkommen des betreffenden Hundes ausgedruckt werden sollen.

17.4

Er vermerkt für jeden angekörten Hund die bei der Ankörung feststehenden Zusatzangaben auf der speziellen Körkarte des SpCS:

Farbe, veterinärmedizinische Untersuchungsergebnisse (wie Augen, HD und ED mit Angabe des Datums der Untersuchung), gegebenenfalls bestandene jagdliche Prüfungen.

17.5

Er ist verpflichtet, der Stammbuchverwaltung periodisch Meldung über die Ergebnisse der Wiederholungsuntersuchungen auf vererbte Augenkrankheiten und über allfällige nachträgliche jagdliche Prüfungserfolge eines angekörten Hundes zu erstatten, damit auch diese als Zusatzangaben in den Abstammungsurkunden aufgeführt werden können.

17.6

Er archiviert alle die Zuchtzulassung betreffenden Unterlagen, die Rapporte über die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen und die Berichte der Zuchtstätten- und Wurfskontrollen.

18. Gebühren und Entschädigungen

18.1

Es werden Gebühren erhoben:

- a. für die Zuchtstättenkontrolle vor dem ersten Belegen einer Hündin
- b. für die jährliche Zuchtstättenkontrolle;
- c. für die Ankörung;
- d. für jeden aufgezogenen Welpen;
- e. für die Bearbeitung sämtlicher Unterlagen eines Wurfs durch den Zuchtwart zwecks Eintragung der Welpen ins SHSB (Pauschale);
- f. für Nachkontrollen einer Zuchtstätte.
- g. für Einzelankörungen. Die doppelten Ankörungsgebühren, sowie die Kilometerentschädigung für Richter(in) und Sekretär(in) gehen zulasten des Besitzers.

18.2

Für jedes Vorführen an einer Ankörung ist die Gebühr gleichzeitig mit der Anmeldung zu bezahlen. Sie wird nur zurückerstattet, wenn der gemeldete Hund nachweislich wegen Unfall oder Erkrankung nicht vorgeführt werden kann.

18.3

Für Nichtmitglieder des SpCS gelten die doppelten Gebühren.

18.4

An die im Zuchtwesen des SpCS tätigen Funktionäre (Richter, Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure) werden Entschädigungen ausgerichtet. Diese sollten zumindest unkostendeckend sein.

18.5

Die Gebühren und Entschädigungen werden jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung des SpCS festgelegt.

19. Einsprachen

Gegen negative Entscheide an Ankörungen, die die Zuchtverwendung eines Hundes ausschliessen, kann der Eigentümer des betroffenen Hundes beim Clubvorstand innert 20 Tagen Einspruch erheben. Gleichzeitig ist bei der Clubkasse eine Einspruchsgebühr von Fr. 200. – zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Einspruchs zurückerstattet wird.

Bei Rekursen gegen negative Entscheide der Körrichter wird der betreffende Hund, falls kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler gemäss Art. 3 und 4 vorliegt, in den strittigen Punkten anlässlich einer regulären Ankörung noch einmal durch einen anderen, vom Vorstand bestimmten Richter beurteilt. Das dabei gefällte Urteil ist endgültig.

Die Gebühr für eine erneute Beurteilung trägt der Rekurrent, sofern sein Rekurs abgelehnt wird.

Am Körentscheid Beteiligte treten bei der Beschlussfassung über die Einsprache in Ausstand.

20. Rekurs an das Verbandsgericht der SKG

Sind in der Anwendung dieses Reglementes Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betroffenen Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG zu rekurrieren. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG zu Händen des Verbandsgerichts einzureichen (Adresse: Geschäftsstelle der SKG, z.Hd. Verbandsgericht, Postfach, 4710 Balsthal). Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und – soweit möglich – beizufügen.

21. Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese «Ergänzenden Zuchtbestimmungen» und/oder gegen das ZER /SKG werden gemäss Art. 6 ZRSKG auf Antrag des Vorstandes des Spaniel-Clubs oder des AKZVT durch den ZV der SKG geahndet.

22. Ausnahmen

Der Vorstand des SpCS kann in Absprache mit dem AKZVT der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

23. Änderung der Zuchtbestimmungen

23.1

Anträge auf Änderung dieser Zuchtbestimmungen sind schriftlich an den Vorstand des SpCS zu richten. Dieser unterbreitet sie der nächsten Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung.

23.2

Beschlossene Änderungen müssen dem ZV der SKG zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

24. Schlussbestimmungen

24.1

Die vorliegenden, das ZR/SKG ergänzenden Zuchtbestimmungen wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 04.03.2023 genehmigt. Sie treten frühestens 20 Tage nach der Ankündigung in beiden offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

24.2

Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.

SPANIEL-CLUB SCHWEIZ

Die Präsidentin:
Malu Kluser

Die Zuchtwartin:
Sabina Büttner

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 26.04.2024

Der Zentralpräsident:
Hansueli Beer

Die Präsidentin AKZVT
Yvonne Jaussi

Anhang: Rassespezifische Gesundheitsvorschriften (Art. 9)

American Cocker Spaniel

- Röntgen der Hüftgelenke Art. 9.2
- Untersuchung auf Patella Luxation Art. 9.4
- Vererbare Augenkrankheiten Art. 9.5
- Gentest PRA Art. 9.6

English Cocker Spaniel

- Röntgen der Hüftgelenke Art. 9.2
- Vererbare Augenkrankheiten Art. 9.5
- Gentest PRA Art. 9.6
- Familiäre Nephropathie FN (Gentest) Art. 9.8
- Adult Onset Neuropathie (Gentest) Art. 9.8

Clumber Spaniel

- Röntgen der Hüftgelenke Art. 9.2
- Röntgen der Ellbogengelenke Art. 9.3
- Vererbare Augenkrankheiten Art. 9.5

Sussex Spaniel

Siehe Bestimmungen Clumber Spaniel

English Springer Spaniel

- Röntgen der Hüftgelenke Art. 9.2
- Vererbare Augenkrankheiten Art. 9.5
- Gentest PRA Art. 9.6
- Goniodysplasie: erste Untersuchung vor der Ankörnung, dann im Dreijahresrhythmus Art. 9.7
- Fucosidose (Gentest) Art. 9.9
- DAMs (Gentest) Art. 9.9

Welsh Springer Spaniel

- Röntgen der Hüftgelenke Art. 9.2
- Vererbare Augenkrankheiten Art. 9.5
- Goniodysplasie: erste Untersuchung vor der Ankörnung, dann im Dreijahresrhythmus Art. 9.7

Field Spaniel

- Röntgen der Hüftgelenke Art. 9.2
- Vererbare Augenkrankheiten Art. 9.5

Irish Water Spaniel

- Röntgen der Hüftgelenke Art. 9.2
- Vererbare Augenkrankheiten Art. 9.5

American Water Spaniel

- Röntgen der Hüftgelenke Art. 9.2
- Vererbare Augenkrankheiten Art. 9.5
- Zangengebiss zugelassen

Gegen das Erstgutachten der **HD/ED-Auswertung** kann innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Auswertung ein Rekurs an den Vorstand des Spaniel-Clubs eingereicht werden. Dem Rekurs sind die von der Erstinstanz ausgewerteten Röntgenbilder, eine Kopie des Auswertungsformulars, sowie eine Begründung beizulegen.

Der Vorstand veranlasst eine Neu Beurteilung der Röntgenbilder durch eine der Dysplasie-Kommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich, jedoch nicht durch diejenige, welche die erste Auswertung der Röntgenbilder vorgenommen hat.

Sind die Röntgenbilder gemäss dem beurteilenden Spezialisten von ungenügender Qualität, so kann dieser Neuaufnahmen verlangen. Diese Neuaufnahmen gehen zu Lasten des Eigentümers des Hundes. Das Resultat der Zweit-Auswertung ist endgültig.

Patella-Luxation

Der Eigentümer kann, falls er mit dem PL-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird durch einen von der SVK anerkannten Gutachter an der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt. Der Befund des Obergutachtens ist endgültig.

Augen

Wurde ein Spaniel mit dem Befund „vorläufig nicht -frei“ oder „nicht-frei“ beurteilt, kann der Eigentümer des Hundes ein Obergutachten erstellen lassen. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird durch ein Panel von der SAVO angeschlossenen Ophthalmologen erstellt. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig.